

## Zukunftssicherung

- Beiträge des Arbeitgebers (erstes / Haupt-Dienstverhältnis) an eine betriebliche Altersvorsorge oder für eine Direktversicherung des Arbeitnehmer. Voraussetzung:
  - die Beiträge dürfen insgesamt im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West (in 2016 = 2.976 Euro) nicht übersteigen und es darf kein Wahlrecht für die sogenannte Riester-Förderung ausgeübt werden.
  - dieser Betrag kann jährlich um weitere 1.800 Euro lohnsteuerfrei aber sozialversicherungspflichtig erhöht werden
- Leistungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen, wenn die Wahl zu einer zehnjährigen Verteilung der Betriebsausgaben getroffen wird. (z.B. Geschäftsführerpension)

## Gesundheitsförderung

- Ein Freibetrag für Leistungen des Arbeitgebers bis zu 500 Euro jährlich je Arbeitnehmer: Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich *nicht* erfasst. Unter die Steuerbefreiung fallen nur Maßnahmen zur Prävention sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung (die auch innerhalb von Vereinen oder Studios durchgeführt werden dürfen):
  - Bewegungsprogramme / Reduzierung von Bewegungsmangel
  - Ernährung / Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung und Übergewicht
  - Stressbewältigung und Entspannung
  - Suchtmittelkonsum / Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums

## Kindergartenbeiträge

- Beiträge für Kindergärten und andere vergleichbare Einrichtungen, in denen **nicht schulpflichtige** Kinder tagsüber betreut und versorgt werden, können Arbeitgeber steuerfrei gewähren. Dies gilt sowohl für betriebliche als auch für außerbetriebliche Einrichtungen.
- Die Beiträge sind zusätzlich zum Grundarbeitslohn zu gewähren.

## Umzugskosten

- Zieht der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen um, kann ihm der Arbeitgeber die tatsächlichen Umzugskosten steuerfrei erstatten.
- Alternativ können auch die Höchstsätze nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskosten erstattet werden.

## Fortbildung

- Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen sind immer dann steuerfrei, wenn die Maßnahmen im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. D.h. das Ziel der Weiterbildungsmaßnahme muss ganz klar lauten, die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Unternehmen zu erhöhen.
- Ausnahme: Führerscheinkosten werden grds. nicht anerkannt.

## Rabattfreibetrag

- Vor allem im Einzelhandel kommt dieses Extra zum Einsatz: das Überlassen von verbilligten oder unentgeltlichen Waren und Dienstleistungen. Steuerfrei können Sie diesen Rabattfreibetrag bis zu einer Höhe von 1.080 Euro **im Jahr** gewähren, allerdings nur für solche Produkte und Dienstleistungen, mit denen Ihr Unternehmen handelt. D.h. die Waren und Dienstleistungen müssen eigentlich für fremde Dritte bestimmt sein. (z.B. gehört eine überlassene Wohnung dazu, wenn der Arbeitgeber ein Wohnungsunternehmen ist.)
- Die Zuwendungen werden mit 96 Prozent des üblichen Endpreises angesetzt, den Letztverbraucher zahlen müssen. D.h. sie sind steuerfrei, solange die Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Preis und 96 Prozent des allgemeinen Endpreises den Freibetrag von 1.080 Euro im Jahr nicht übersteigt.

## Werkzeuggeld

- Nutzt der Arbeitnehmer eigene Werkzeuge im Betrieb, kann der Arbeitgeber ihm die dadurch entstehenden Aufwendungen bis 410 Euro steuerfrei erstatten. Als solche Werkzeuge gelten Handwerkzeuge, die zur leichteren Handhabung, zur Herstellung und Bearbeitung von Gegenständen verwendet werden.

**Sollten Sie Fragen zu den hier aufgeführten steuerfreien Arbeitgeberleistungen haben, stehen unsere Sachbearbeiter Ihnen gerne zur Verfügung.**

## steuerfreie Arbeitgeberleistungen

**Geld sparen für Unternehmer und Personal**



**Steuerkanzlei Annett Bemann**  
**Holzhäuser Str. 95**  
**04299 Leipzig**

**Internet:** [www.steuerkanzlei-bemann.de](http://www.steuerkanzlei-bemann.de)  
**E-Mail:** [kanzlei@steuerkanzlei-bemann.de](mailto:kanzlei@steuerkanzlei-bemann.de)

**Telefon: 0341-2111288**  
**Fax: 0341-2111289**

Während eine Gehaltserhöhung sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber eine höhere Steuerbelastung nach sich zieht, sind andere Arbeitgeberleistungen innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei. Dies sind unter anderem:

## Arbeitsmittel

- Unentgeltlich zur beruflichen Nutzung überlassene Arbeitsmittel (z. B. Notebook)

## Aufmerksamkeiten

- Sachzuwendungen (**keine** Geldzuwendungen) bis zu einem Wert von 60 Euro pro Anlass (z. B. Blumen, Bücher, Tonträger, Genussmittel), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus einem besonderen persönlichen Ereignis (z.B. Geburtstag, Geburt der Kinder, etc.) zugewendet werden.
- Zu den Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel (wie Obst oder Süßigkeiten), die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb überlässt.

## Freigrenze für Sachbezüge

- Geschenke, genannt Sachbezüge, sind steuerfrei, wenn der Vorteil für den Arbeitnehmer höchstens 44 Euro pro Kalendermonat beträgt. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze (nicht Freibetrag). D. h.: Wurde in einem Monat die Grenze von 44 Euro überschritten, sind die gesamten Bezüge der Lohnsteuer zu unterwerfen (nicht nur der Betrag, der über 44 Euro hinausgeht). Eine Umgehung der Versteuerung ist in diesem Fall nur möglich, wenn der Arbeitnehmer Zuzahlungen leistet, also Beträge über 44 Euro selbst zahlt.
- Beispiele für die 44-Euro-Freigrenze:
  - Sachgeschenke aller Art sowie Belohnungssessen, die *keine* Aufmerksamkeiten sind
  - Mietvorteile bei der Überlassung einer Wohnung / Dienstwohnung. Dabei muss es sich jedoch um eine in sich geschlossene Einheit handeln und nicht um ein bloßes Zimmer
  - Warengutscheine/Benzingutscheine - wenn der Arbeitnehmer nur die Sache beziehen kann, aber keinen Anspruch auf Auszahlung des Gutscheins hat

## Verpflegungsmehraufwendungen / Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeit

- Die Verpflegungspauschalen richten sich nach der Dauer der täglichen Abwesenheit von der Wohnung bzw. ersten Tätigkeitsstätte und betragen bei Abwesenheit von:
  - über 8 Stunden, sowie am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung - 12 Euro
  - von 24 Stunden *pro Kalendertag* - 24 Euro
- Für Auslandsreisen gelten spezielle pauschale länderspezifische Auslandstagegelder.
- Diese Pauschalen sind befristet auf 3 Monate. Die Frist beginnt neu bei Aufnahme einer anderen Auswärtstätigkeit oder Unterbrechungen (auch Urlaub / Krankheit) von mindestens 4 Wochen.
- Es findet jedoch *kein* Neubeginn statt, wenn die andere Auswärtstätigkeit am selben Ort, mit selben Inhalt und in zeitlichem Zusammenhang ausgeführt wird (z.B. Pendelbaustelle)
- Die Alternative: unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeitengestellung während der Auswärtstätigkeit. Hier kann bis 60 Euro pro Mahlzeit die lohnsteuerliche Bewertung mit den amtlichen Sachbezugswerten erfolgen.
- Steht dem Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale zu, wird auf die Besteuerung dieses geldwerten Vorteils jedoch verzichtet. Im Gegenzug wird dann allerdings die Verpflegungspauschale gekürzt und zwar im Inland um 4,80 Euro für ein Frühstück und für ein Mittag- oder Abendessen um 9,60 Euro.
- Im Ausland gelten wiederum spezielle pauschale länderspezifische Auslandstagegelder.

## Reisekosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit

- Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Taxi, Schiff, Flugzeug)
- Bei Verwendung des eigenen Fahrzeugs des Arbeitnehmer:
  - Für PKW pauschal 0,30 Euro je gefahrenen km
  - Für Motorrad 0,20 Euro je km
  - Zzgl. außergewöhnliche Kosten z. B. für Unfall

## Firmenwagen

- Die Überlassung eines Firmenwagens ist immer dann lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitnehmer den Wagen nur für solche Fahrten nutzen darf, für die Reisekosten anfallen.

## Telekommunikation

- Die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten, also Telefon, Handy, Fax oder Internet, ist für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. Das betrifft auch die durch die Nutzung entstehenden Grund- und Verbindungsentgelte. Der Vorteil darf im Übrigen auch über eine Herabsetzung des Arbeitslohns (Barlohnnumwandlung) gewährt werden.
- Für den steuerfreien Ersatz beruflich entstandener Telekommunikationskosten des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber zwei Möglichkeiten:
  - Entweder kann er die laut Einzelkostennachweis angefallenen tatsächlichen Aufwendungen ersetzen.
  - Oder er ersetzt pauschal ohne Einzelkostennachweis bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens aber 20 Euro pro Monat.

## Zuschläge (in Prozent vom Grundlohn)

- Wie hoch die steuerfreie Gewährung von Zuschlägen zum Grundlohn ist, hängt in erster Linie vom Einsatzdatum ab:

• Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr	25 Prozent
• Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn vor 0 Uhr begonnen	40 Prozent
• Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr	50 Prozent
• Gesetzliche Feiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr	125 Prozent
• Silvester von 14 Uhr bis 24 Uhr	125 Prozent
• Weihnachtsfeiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr	150 Prozent
• Heiligabend von 14 Uhr bis 24 Uhr	150 Prozent
• 1. Mai von 0 Uhr bis 24 Uhr	150 Prozent
• Heimarbeit generell	10 Prozent
- Ist ein Sonntag gleichzeitig Feiertag ist höchstens **ein** Zuschlag zulässig (also max. 125%).